

M 924

Typ:

1 – oder 2 – Komponentenfarbe

Gebindegröße:

Liter

Anwendung:

Die M924 ist zum Bedrucken von Duroplaste, Polyamid, Polyester, vorbehandeltes Polyethylen sowie Polypropylen, Metall, lackierte Flächen, Polycarbonat, Polyurethan, Polyester, Holz, ABS und PVC-Hart geeignet.

Eigenschaften:

Dieses Farbsystem ist glänzend, beständig gegen Alkohol, Benzin, Reinigungsmittel, Öle und kosmetische Produkte (Nagellackentferner etc.). Entsprechend der Norm DIN EN 71 Teil 3 können alle Basistöne zum Bedrucken von Spielzeug eingesetzt werden.

Trocknung:

Die Farbe trocknet physikalisch durch das Verdunsten der Lösemittel und ist chemisch vernetzend. Es wird eine generelle Beschleunigung der Trocknung und Verbesserung der Haftung durch Wärmezufuhr erzielt.

Aushärtung bei Verarbeitung mit Härter:

Die Verarbeitungstemperatur sollte nicht unter 15°C fallen.
Die vollständige Aushärtung des Farbfilms ist nach 5 – 6 Tagen erreicht.

Sortiment:

- Standardfarbtöne
- Basisfarben
- HD - (hochdeckende) Farben
- Euro-Skala
- Metalltöne
- Sonderfarbtöne

Hilfsmittel:

| | |
|------------------|-----------------|
| Verdünner | MV.7S (schnell) |
| Verdünner | MV.7N |
| Spezialverdünner | MV.7C |
| Verzögerer | MVZ.7D |
| Härter | MH.7 |

Farbeinstellung:

Verdünnungsgrad: ca. 20 - 25% (Gewichtsanteil)
Mischungsverhältnis Farbe : Härter 10 : 1

Topfzeit:

Die Topfzeit beträgt ca. 6 - 8h bei Raumtemperatur.

Überdruckbarkeit bei Verwendung von Härter:

Der Farbfilm ist innerhalb von 24h bei Raumtemperatur überdruckbar.

Reinigung:

Universalreiniger: MR.II

Lagerung:

Im ungeöffneten Originalgebinde 3 Jahre bei Raumtemperatur haltbar.
Den Härter stets gut verschlossen lagern.

Empfehlung:

Die Farbe vor Gebrauch gut aufrühren und stets Vorversuche durchführen.

Zur Beachtung:

Die Angaben dieses technischen Merkblattes wurden nach dem aktuellen Wissensstand der Firma ITW MORLOCK GmbH Tampondruck-Systeme erstellt und dienen der Unterstützung beim Gebrauch. Sie können aber aufgrund der Vielzahl möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung nicht als verbindlich angesehen werden.